

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Artikel 3

Änderung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991

§ 3. Soweit die in § 1 erwähnten Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit nichts bestimmen, richtet sich diese

1. ...
2. in Sachen, die sich auf den Betrieb einer Unternehmung oder sonstigen dauernden Tätigkeit beziehen: nach dem Ort, an dem das Unternehmen betrieben oder die Tätigkeit ausgeübt wird oder werden soll;
3. ...

§ 3. Soweit die in § 1 erwähnten Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit nichts bestimmen, richtet sich diese

1. ...
2. in Sachen, die sich auf den Betrieb eines Unternehmens oder einer sonstigen dauernden Tätigkeit beziehen: nach dem Ort, an dem das Unternehmen betrieben oder die Tätigkeit ausgeübt wird oder werden soll;
3. ...

Verfahren über eine einheitliche Stelle

§ 20a. (1) (Verfassungsbestimmung) Im Verfahren erster Instanz können schriftliche Anbringen beim Amt der Landesregierung als einheitliche Stelle eingebracht werden.

(2) § 13 Abs. 5 ist auf Anbringen gemäß Abs. 1 sinngemäß anzuwenden. Ist die einheitliche Stelle nicht selbst zuständig, hat sie solche Anbringen ohne unnötigen Aufschub an die Behörde weiterzuleiten; dies gilt nicht, wenn sich das Anbringen auf keine bestimmte Angelegenheit bezieht.

(3) Die einheitliche Stelle kann ein weiterzuleitendes Anbringen gemäß Abs. 1 an eine andere einheitliche Stelle weiterleiten, wenn die Weiterleitung des Anbringens an die Behörde durch die andere einheitliche Stelle zweckmäßiger ist und hierüber mit dieser einheitlichen Stelle das Einvernehmen hergestellt wurde. Die einheitliche Stelle hat dem Einschreiter die Weiterleitung des Anbringens an eine andere einheitliche Stelle mitzuteilen; letztere hat das Anbringen ohne unnötigen Aufschub an die Behörde weiterzuleiten.

(4) Die Einbringung eines weiterzuleitenden Anbringens gemäß Abs. 1 bei einer einheitlichen Stelle gilt außer im Fall des § 42 Abs. 1 erster Satz als Einbringung bei der Behörde. [Behördliche Entscheidungsfristen beginnen erst mit dem dritten Werktag nach der Einbringung bei dieser einheitlichen Stelle.]

Geltende Fassung

§ 33. (1) und (2) ...

(3) Die Tage von der Übergabe an einen Zustelldienst im Sinne des § 2 Z 7 des Zustellgesetzes zur Übermittlung an die Behörde bis zum Einlangen bei dieser (Postlauf) werden in die Frist nicht eingerechnet.

(4) ...

§ 61a. In Bescheiden, die in letzter Instanz erlassen werden, ist hinzuweisen:

1. und 2. ...
3. auf das Erfordernis der Unterschrift eines Rechtsanwalts;
4. auf die für solche Beschwerden zu entrichtenden Gebühren.

Vollziehung

§ 81. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes mit Ausnahme des § 78 ist die Bundesregierung betraut. Mit der Vollziehung des § 78 ist, unbeschadet der Zuständigkeit der Bundesregierung zur Erlassung von Verordnungen auf Grund des § 78 Abs. 2, der Bundesminister für Finanzen betraut.

§ 82. (1) bis (4) ...

(6) Die §§ 3 Z 3, 10 Abs. 1, 13 samt Überschrift, 14 samt Überschrift, 18 Abs. 3 und 4, 20, 34 Abs. 2, 35, 36 Abs. 2, 37 zweiter Satz, 39 Abs. 2 und 3, 41 Abs. 1, 42, 43, 44, 44a bis 44g samt Überschrift, 51a bis 51d samt Überschrift, 53a samt Überschrift, 53b samt Überschrift, 56, 59 Abs. 1 erster und zweiter Satz, 61 Abs. 1 zweiter Satz, 61 Abs. 5, 61a, 63 Abs. 2, 64a, 66 Abs. 1 und 2, 67a samt Überschrift, 67b samt Überschrift, der neu bezeichnete § 67c Abs. 3, § 67d samt Überschrift, die Überschrift zu § 67e, die Überschrift zu § 67f, die §§ 67g samt Überschrift, 69 Abs. 2, 71 Abs. 1 Z 2, 71 Abs. 6 zweiter Satz, 73, 76 Abs. 1 erster Satz und 76a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 158/1998 treten mit

Vorgeschlagene Fassung

(5) Die einheitliche Stelle, die das Anbringen an die Behörde weiterleitet, hat dem Einschreiter auf Verlangen eine Empfangsbestätigung auszustellen, die insbesondere das Datum des Einlangens des Anbringens bei ihr oder bei der einheitlichen Stelle, von der ihr das Anbringen weitergeleitet wurde, sowie die Bezeichnung und die sonstigen Kontaktdaten der Behörde zu enthalten hat.

(6) Das Verfahren über eine einheitliche Stelle ist auf Verlangen des Beteiligten in elektronischer Form abzuwickeln. § 13 Abs. 2 zweiter Satz ist sinngemäß anzuwenden.

§ 33. (1) und (2) ...

(3) Die Tage von der Übergabe an einen Zustelldienst im Sinne des § 2 Z 7 des Zustellgesetzes zur Übermittlung an die Behörde oder eine einheitliche Stelle bis zum Einlangen bei dieser (Postlauf) werden in die Frist nicht eingerechnet.

(4) ...

§ 61a. In Bescheiden, die in letzter Instanz erlassen werden, ist hinzuweisen:

1. und 2. ...
3. auf das Erfordernis der Einbringung solcher Beschwerden durch einen Rechtsanwalt;
4. auf die für solche Beschwerden zu entrichtenden Eingabengebühren.

Vollziehung

§ 81. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

§ 82. (1) bis (4) ...

(6) Die §§ 3 Z 3, 10 Abs. 1, 13 samt Überschrift, 14 samt Überschrift, 18 Abs. 3 und 4, 20, 34 Abs. 2, 35, 36 Abs. 2, 37 zweiter Satz, 39 Abs. 2 und 3, 41 Abs. 1, 42, 43, 44, 44a bis 44g samt Überschrift, 51a bis 51d samt Überschrift, 53a samt Überschrift, 53b samt Überschrift, 56, 59 Abs. 1 erster und zweiter Satz, 61 Abs. 1 zweiter Satz, 61a, 63 Abs. 2, 64a, 66 Abs. 1 und 2, 67a samt Überschrift, 67b samt Überschrift, der neu bezeichnete § 67c Abs. 3, § 67d samt Überschrift, die Überschrift zu § 67e, die Überschrift zu § 67f, die §§ 67g samt Überschrift, 69 Abs. 2, 71 Abs. 1 Z 2, 71 Abs. 6 zweiter Satz, 73, 76 Abs. 1 erster Satz und 76a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 158/1998 treten mit

Geltende Fassung

1. Jänner 1999 in Kraft. ...

(7) bis (16) ...

Vorgeschlagene Fassung

1. Jänner 1999 in Kraft. ...

(7) bis (16) ...

(17) § 3 Z 2, § 20a samt Überschrift mit Ausnahme seines Abs. 1, § 33 Abs. 3, § 61a Z 3 und 4 und § 81 samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2009 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung dieses Bundesgesetzes, frühestens am 28. Dezember 2009, in Kraft.

(18) (**Verfassungsbestimmung**) § 20a Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2009 tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung dieses Bundesgesetzes, frühestens am 28. Dezember 2009, in Kraft.

Artikel 4**Änderung des Verwaltungsstrafgesetzes 1991**

§ 24. ... Die §§ 2, 3, 4, 11, 12, 13 Abs. 8, 14 Abs. 3 zweiter Satz, 37 zweiter Satz, 39 Abs. 3, 41, 42, 44a bis 44g, 51, 51d, 57, 63 Abs. 1, 64 Abs. 2, 66 Abs. 2, 67a bis 67d, 67h, 68 Abs. 2 und 3, 75, 76a zweiter Satz, 78, 78a, 79, 79a, 80, 81 und 82 AVG sind im Verwaltungsstrafverfahren nicht anzuwenden.

§ 24. ... Die §§ 2, 3, 4, 11, 12, 13 Abs. 8, 14 Abs. 3 zweiter Satz, 20a, 37 zweiter Satz, 39 Abs. 3, 41, 42, 44a bis 44g, 51, 51d, 57, 63 Abs. 1, 64 Abs. 2, 66 Abs. 2, 67a bis 67d, 67h, 68 Abs. 2 und 3, 75, 76a zweiter Satz, 78, 78a, 79, 79a, 80, 81 und 82 AVG sind im Verwaltungsstrafverfahren nicht anzuwenden.

Geltende Fassung**Beweise**

§ 38. Die Verwandten und Verschwägerten des Beschuldigten in auf- und absteigender Linie, seine Geschwisterkinder und Personen, die mit ihm noch näher verwandt sind oder im gleichen Grad verschwägert sind, sein Ehegatte, Wahl- und Pflegeeltern, Wahl- und Pflegekinder, sein Vormund und die Pflegebefohlenen sind von der Verbindlichkeit zur Ablegung eines Zeugnisses auch dann befreit, wenn die in § 49 Abs.1 Z 1 AVG vorgesehenen Voraussetzungen nicht vorliegen.

Inkrafttreten

§ 66b. (1) bis (14) ...

Vorgeschlagene Fassung**Zeugen**

§ 38. Die Angehörigen (§ 36a AVG) des Beschuldigten, die mit seiner Obsorge betrauten Personen, sein Sachwalter und seine Pflegebefohlenen sind von der Aussagepflicht befreit.

Inkrafttreten

§ 66b. (1) bis (14) ...

(15) § 24 zweiter Satz und § 38 samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2009 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung dieses Bundesgesetzes, frühestens am 28. Dezember 2009, in Kraft.

Artikel 5**Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1991**

§ 10. (1) Auf das Vollstreckungsverfahren sind, soweit sich aus diesem Bundesgesetz nicht anderes ergibt, der I. Teil, hinsichtlich der Rechtsmittelbelehrung die §§ 58 Abs. 1 und 61, § 61a und der IV. Teil mit Ausnahme der §§ 67a bis 67h des AVG sinngemäß anzuwenden.

(2) ...

(3) Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Sie geht

1. in einer Angelegenheit der Sicherheitsverwaltung an die Sicherheitsdirektion,
2. in einer sonstigen Angelegenheit der Bundesverwaltung an den Landeshauptmann und
3. in einer Angelegenheit der Landesverwaltung an die Landesregierung.

§ 10. (1) Auf das Vollstreckungsverfahren sind, soweit sich aus diesem Bundesgesetz nicht anderes ergibt, der I. Teil, hinsichtlich der Rechtsmittelbelehrung die §§ 58 Abs. 1 und 61, § 61a und der IV. Teil mit Ausnahme der §§ 67a bis 67h des AVG sinngemäß anzuwenden. Im Verfahren vor dem unabhängigen Verwaltungssenat sind ferner die §§ 51 bis 51i VStG und, soweit sich aus dem VStG nicht anderes ergibt, die für dieses Verfahren geltenden Bestimmungen des AVG anzuwenden.

(2) ...

(3) Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Sie geht

1. in einer Angelegenheit der Sicherheitsverwaltung an die Sicherheitsdirektion,
2. in einer sonstigen Angelegenheit der Bundesverwaltung an den Landeshauptmann und
3. in einer Angelegenheit der Landesverwaltung an die

Geltende Fassung

...

Schlußbestimmungen

§ 12. Die den Verwaltungsbehörden in den Verwaltungsvorschriften eingeräumten besonderen Zwangsbefugnisse bleiben unberührt.

§ 13. (1) bis (4) ...

§ 14. Mit der Vollziehung ist der Bundeskanzler betraut.

Vorgeschlagene Fassung

Landesregierung,
4. im Verfahren wegen Verwaltungsübertretungen jedoch an den unabhängigen Verwaltungssenat (§ 51 VStG).

...

Besondere Zwangsbefugnisse

§ 12. Die den Verwaltungsbehörden in den Verwaltungsvorschriften eingeräumten besonderen Zwangsbefugnisse bleiben unberührt.

Inkrafttreten

§ 13. (1) bis (4) ...

(5) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2009 treten in Kraft:

1. § 10 Abs. 1 letzter Satz und § 10 Abs. 3 zweiter Satz mit 5. Jänner 2008;
2. die Überschriften zu den §§ 12 und 13 sowie § 14 samt Überschrift mit Ablauf des Tages der Kundmachung dieses Bundesgesetzes, frühestens am 28. Dezember 2009.

Vollziehung

§ 14. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut.